



Betriebsmittel und Weinrecht
Abteilung I/2
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	WP-GSt/Str/Sc	Iris Strutzmann	DW 2167 DW 42167	09.09.2013
LE.4.3.1/0017				
-I/2/2013				

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Obstweine (Obstweinverordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aus Sicht der BAK ist nicht nachvollziehbar, warum für die Produktion und Vermarktung von Obstwein künftig ein eigenes, an das Weingesetz angelehntes Regelungswerk notwendig ist. Im Vorblatt des vorliegenden Entwurfes wird ausdrücklich festgehalten (Seite 4), dass „das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher“ hat. Weiteres wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, „dass die Qualität des österreichischen Obstweines im Steigen begriffen ist“. Es stellt sich daher die Frage, warum zukünftig all diese Regelungen geschaffen werden. Diese sind zum Teil mit Kosten verbunden, die letzten Endes die KonsumentInnen zu tragen haben. Die BAK sieht daher vorliegenden Verordnungsentwurf kritisch.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA